

## **Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Qualität von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten gemäß § 45b Abs. 4 SGB XI**

Die Empfehlungen (DV 3/15) wurden von der Arbeitsgruppe „Pflegerreform“ erarbeitet, am 7. Mai 2015 im Fachausschuss „Alter und Pflege“ und am 16. Juni 2015 im Präsidium des Deutschen Vereins beraten und am 3. Juli 2015 verabschiedet.



# Inhalt

<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2. Niedrigschwellige Entlastungsangebote</b>	<b>4</b>
2.1 Zum Begriff der niedrigschwelligen Entlastungsangebote	4
2.2 Abgrenzung zwischen Betreuungs- und Entlastungsangeboten	5
<b>3. Niedrigschwellige Angebote durch erwerbsmäßig tätige Dienstleister</b>	<b>7</b>
<b>4. Unterscheidung zwischen Angeboten, die von Einzelpersonen erbracht werden, und solchen, die durch Gruppen oder Organisationen erbracht werden</b>	<b>8</b>
<b>5. Qualitätssicherung und Anerkennung</b>	<b>8</b>
5.1 Qualität und Qualitätssicherung	9
<i>5.1.1 Allgemeine Anforderungen, die für alle niedrigschwelligen Angebote gelten</i>	9
5.1.1.1 Anforderungen an die Schulungen der Helfer/innen	10
5.1.1.2 Schwerpunktschulung	11
5.1.1.3 Anforderungen an Anleitung und Begleitung der Helfer/innen	11
<i>5.1.2 Spezielle Anforderungen für einzelne Angebote</i>	12
5.1.2.1 Betreuungs- und Entlastungsangebote erwerbsmäßig tätiger Dienstleistungsunternehmen	12
5.1.2.2 Einzelpersonen	13
<i>5.1.3 Anforderungen im Hinblick auf den Umwidmungsbetrag</i>	13
5.2 Anerkennung	13
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität	14
<b>6. Weiterentwicklungsbedarf</b>	<b>15</b>
6.1 Reduzierung der Komplexität des Leistungsrechts	15
6.2 Betreuungsdienste nach § 125 SGB XI i.V.m. § 124 SGB XI	15

# 1. Vorbemerkung

Mit dem Fünften SGB XI-Änderungsgesetz, dem sog. Pflegestärkungsgesetz I, wurde der § 45b SGB XI in mehrfacher Hinsicht geändert. Unter anderem können nunmehr anspruchsberechtigte Versicherte seit dem 1. Januar 2015 ihren Kostenerstattungsanspruch auch für zusätzliche Entlastungsleistungen nutzen, § 45b Abs. 1, 1a SGB XI. Zudem haben sie gemäß § 45b Abs. 3 SGB XI die Möglichkeit, den nicht ausgeschöpften ambulanten Sachleistungsbetrag nach §§ 36, 123 SGB XI bis zu maximal 40 % umzuwidmen und für niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote<sup>1</sup> nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI zu verwenden.

Durch Einführung der zusätzlichen Entlastungsangebote und der neuen Kombinationsleistung soll die professionelle Pflege bedarfsgerecht ergänzt werden.<sup>2</sup> Der Gesetzgeber hat in seinem Entwurf deutlich gemacht, dass freiwilliges Engagement die professionelle Pflege nicht ersetzen soll. Vielmehr erhalten die Anspruchsberechtigten aufgrund der unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten größere Wahlmöglichkeiten und können einen auf ihre Situation angepassten Pflege-Mix herbeiführen und erhalten. Dies begrüßt der Deutsche Verein ausdrücklich. Er hat bereits an anderer Stelle deutlich gemacht, dass mit einem intelligenten Hilfe-Mix den individuellen Wünschen pflegebedürftiger Menschen besser entsprochen werden kann.<sup>3</sup>

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Flexibilisierung der Leistungszusammenstellung nicht mit einer (über den Inflationsausgleich hinausgehenden) Ausweitung der für die Pflegebedürftigen verfügbaren Finanzressourcen verbunden wurde. Der „Einkauf“ niedrighschwelliger Entlastungs- und Betreuungsangebote nach § 45b Abs. 3 SGB XI ist durch die Verringerung des bisher für die Pflege (durch nach § 71 Abs. 1 SGB XI und §§ 112 ff. SGB XI qualitätsgesicherte Pflegeangebote) zur Verfügung stehenden Budgets möglich. Da dieses Budget aufgrund des Teilleistungscharakters der Pflegeversicherung schon bisher in vielen Fällen nicht ausreicht, um den Pflegebedarf der Versicherten vollständig durch zugelassene Pflegedienste zu decken, muss bei einer Umwidmung von Mitteln der §§ 36, 123 SGB XI die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch andere übernommen werden. Die Sicherstellung von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung ist nach § 45b Abs. 3 Satz 3 SGB XI zugleich Voraussetzung für die Umwidmung der Sachleistung in die Erstattungsleistung. Daneben ist die hauswirtschaftliche Versorgung Leistungsgegenstand der Entlastungsleistung.

Der Deutsche Verein betont, dass der Umwidmungsbetrag nicht für Angebote der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege (§ 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 1, 2 SGB XI) oder der ambulanten Pflegedienste nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 SGB XI eingesetzt werden kann. Nach Auffassung des Deutschen Vereins schließt dies jedoch nicht aus, dass ambulante Pflegedienste mit Anbietern von nach Landesrecht anerkannten niedrighschwelligem Betreuungs- und Entlastungsangeboten kooperie-

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Jana Henneberger.

1 BT-Drucks. 14/7154: Im Zusammenhang mit der Einführung der §§ 45a ff. SGB XI a.F. werden folgende Kriterien für niedrighschwellige Betreuungsangebote genannt: unbürokratisch, kostengünstig, leicht verfügbar, in einem familiär gestalteten Rahmen, flexibel, im Fokus steht die Leistungserbringung durch freiwillig Engagierte.

2 BT-Drucks. 18/1798.

3 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fachkräftegewinnung in der Altenpflege vom 14. März 2012, NDV 2012, 272 ff.

ren oder Träger ambulanter Pflegedienste selbst entsprechende niedrigschwellige Angebote nach Landesrecht anerkennen lassen.

Mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz wurde schließlich klargestellt, dass auch Anbieter, die gegen Entgelt tätige Personen beschäftigen, Betreuungs- und Entlastungsleistungen anbieten und erbringen können. Hierdurch wird ein Teilmarkt für entsprechende Dienstleistungen etabliert.

Der Bundesgesetzgeber hat die Landesregierungen in § 45b Abs. 4 SGB XI ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund kommt den Landesregelungen zur Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote eine hohe Bedeutung zu. Über die Definition des anerkennungsfähigen Angebotsinhaltes entscheidet sich, für welche Dienstleistungen Gelder der Pflegeversicherung eingesetzt werden können.

Die durch das Pflegestärkungsgesetz I geschaffene Rechtslage stellt sowohl die Verordnungsgeber als auch die an der praktischen Umsetzung beteiligten Akteure vor große Herausforderungen. Die vorliegenden Empfehlungen richten sich vorrangig an die Verordnungsgeber. Sie sollen die praxismgerechte Umsetzung der zusätzlichen Entlastungsangebote befördern und zu einer möglichst weitgehenden bundeseinheitlichen Handhabung des § 45b Abs. 4 SGB XI sowie zur Gewährleistung einer hinreichenden Qualität der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote beitragen.

Zudem erhofft sich der Deutsche Verein, dass seitens des Bundesgesetzgebers die angezeigten Problemlagen zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nächsten Pflegereform berücksichtigt werden. Im Besonderen dürfen die gegenwärtigen Anstrengungen der Verordnungsgeber nicht durch gegenläufige weitere Reformschritte konterkariert bzw. hinfällig werden.

## 2. Niedrigschwellige Entlastungsangebote

### 2.1 Zum Begriff der niedrigschwelligen Entlastungsangebote

§ 45b SGB XI nimmt hinsichtlich der niedrigschwelligen Angebote in Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 sowie in Abs. 4 auf § 45c SGB XI Bezug. Gemäß § 45c Abs. 3a SGB XI handelt es sich bei niedrigschwelligen Entlastungsangeboten zum einen um Angebote, die der Deckung des Bedarfs der Anspruchsberechtigten an Unterstützung im Haushalt, bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen dienen. Im **Mittelpunkt** der Angebote steht die **Unterstützung der Pflegebedürftigen**, was jedoch nicht ausschließt, dass auch einzelne Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung vollständig übernommen werden können. Für eine solche Auslegung spricht neben der Gesetzesbegründung der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB XI, nach dem die Hilfen der Pflegeversicherung darauf auszurichten sind, die kör-

perlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.

Zum anderen sind durch § 45c Abs. 3a SGB XI Angebote erfasst, die dazu beitragen, Angehörige oder vergleichbar Nahestehende **in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten**. Es handelt sich um Unterstützungsleistungen, die den Angehörigen bzw. vergleichbar Nahestehenden in ihrer Eigenschaft als Pflegenden helfen, die Anforderungen, die die Pflege und Betreuung eines anderen Menschen begleiten, besser bewältigen oder besser mit ihnen umgehen zu können.<sup>4</sup> Nach Auffassung des Deutschen Vereins fallen Unterstützungsleistungen, die den Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden lediglich mehr Zeit verschaffen, in welcher sie sich zusätzlich um die pflegebedürftige bzw. in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkte Person kümmern können, nicht darunter.<sup>5</sup> Hier fehlt es an der Voraussetzung „in ihrer Eigenschaft als Pflegenden“.

Der Gesetzgeber hat in § 45c Abs. 3a SGB XI exemplarisch niedrighschwellige Entlastungsangebote aufgeführt. Erwähnt werden Serviceangebote für hausnahe Dienstleistungen, Alltagsbegleiter sowie Pflegebegleiter. In der Gesetzesbegründung wird – unterlegt mit diversen Beispielen – erläutert, was unter diesen Angeboten zu verstehen ist.

Der Deutsche Verein weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Sinn und Zweck der Pflegeversicherung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen (§ 2 Abs. 1 SGB XI). Damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können, soll die Pflegeversicherung mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen (§ 3 Satz 1 SGB XI). Nach Auffassung des Deutschen Vereins kann der Begriff der niedrighschwelligen Entlastungsangebote im Sinne des § 45c Abs. 3a SGB XI zwingend nur unter Berücksichtigung der Ziele der Pflegeversicherung und daher einschränkend verstanden werden. Der Bezug zum konkreten Pflegealltag muss in jedem Fall gegeben sein. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, soweit es um die Erbringung reiner hauswirtschaftlicher Dienstleistungen wie die Übernahme von Gartenarbeiten geht.

## 2.2 Abgrenzung zwischen Betreuungs- und Entlastungsangeboten

Bei niedrighschwelligen Betreuungsangeboten übernehmen Helfer/innen unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich und entlasten und unterstützen beratend pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, vgl. § 45c Abs. 3 Satz 1 SGB XI. Die Übergänge zu den Entlastungsangeboten sind fließend, zum Teil überschneiden sich die Angebote erheblich. Sowohl bei an Demenz erkrankten Personen als auch bei Personen mit geistiger Behinderung erweist sich eine Abgrenzung ohnehin als schwierig. Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung auf die unter-

<sup>4</sup> BT-Drucks. 18/1798, S. 35.

<sup>5</sup> Zum Beispiel: Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung im Haushalt des Angehörigen bzw. vergleichbar Nahestehenden.

schiedliche Schwerpunktsetzung hingewiesen.<sup>6</sup> Demgemäß stehe bei Betreuungsangeboten die Betreuung der Anspruchsberechtigten während des Zeitraums der Leistungserbringung im Vordergrund, wogegen Entlastungsangebote in erster Linie der Alltagsbewältigung durch eine die Selbstständigkeit stärkende Unterstützung der Anspruchsberechtigten bei der Erledigung alltäglicher Aufgaben sowie der gezielten Unterstützung der häuslich Pflegenden bei der Bewältigung des Pflegealltags dienen würden.

Das für eine Angebotsanerkennung einzureichende Konzept ist für die Entscheidung, ob Betreuung oder Entlastung vorliegt, maßgebend und kann im Einzelnen durch die Pflegekassen im Rahmen der Abrechnung dieser Leistungen nicht geprüft werden. Die Verordnungsgeber stehen daher vor der Frage, ob sie aufgrund der in der Praxis nur schwer durchführbaren bzw. fehlenden Überprüfbarkeit der Angebotstrennung bzw. der Übereinstimmung des anerkannten Konzeptes mit den erbrachten Leistungen bereits bei der Anerkennung und demgemäß in den Landesverordnungen auf eine Unterscheidung der Angebote und damit auf eine definitorische Abgrenzung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten verzichten. Dies gilt umso mehr, als sich die Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Pflegebedarf auch kurzfristig ändern und daher einer gewissen Dynamik unterworfen sein können. Insoweit bietet es sich an, jedes Angebot – unabhängig davon, ob es auf Betreuung oder auf Entlastung ausgerichtet ist – als niedrigschwelliges Betreuungs- und Entlastungsangebot anzuerkennen oder zumindest in den Verordnungen identische Anerkennungsvoraussetzungen zu formulieren. Allerdings sollte den Anbietern nicht auferlegt werden, alle in Frage kommenden Betreuungs- und Entlastungsleistungen vorzuhalten. Vielmehr sollte es ihnen unbenommen bleiben, sich auf ein bestimmtes Leistungsspektrum zu konzentrieren.

Auf der anderen Seite ist es Intention des Gesetzgebers, Anbietern niedrigschwelliger Angebote die Möglichkeit zu eröffnen, sowohl alternativ Betreuung oder Entlastung als auch integrativ Betreuung und Entlastung anzubieten.<sup>7</sup> Die Anbieter sollen wählen können, welche Leistungen als niedrigschwellig anerkannt werden sollen. Dies kommt auch in § 45b Abs. 4 Satz 2 SGB XI zum Ausdruck, der grundsätzlich von einer separaten Anerkennung als Betreuungsangebot bzw. als Entlastungsangebot ausgeht und unter bestimmten Voraussetzungen eine gemeinsame Anerkennung als Betreuungs- und Entlastungsangebot zulässt. Ungeachtet der grundsätzlichen Kritik an einer praktischen Trennbarkeit niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote ist denkbar, dass Entlastungsangebote, bei denen die Hauswirtschaft im Vordergrund steht, von sonstigen Betreuungs- und Entlastungsleistungen klar abgegrenzt und daher als Entlastungsangebot mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt anerkannt werden.

6 BT-Drucks. 18/1798, S. 35 f.

7 Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates, BT-Drucks. 18/2379, S. 17.

### 3. Niedrigschwellige Angebote durch erwerbsmäßig tätige Dienstleister

Infolge der jüngsten Novellierung des SGB XI stehen die Länder vor der Frage, ob sie gewerbliche Dienstleister generell von einer Anerkennung ausschließen oder für die hinzutretenden Dienste die – für niedrigschwellige Betreuungsangebote – bestehenden Anerkennungskriterien erweitern, deren Einhaltung sowie die Qualitätsanforderungen einer besonderen Kontrolle unterziehen oder spezielle aufsichtsrechtliche Instrumente schaffen (vgl. unter 5.1.2 und 5.2).

Die bisherigen anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote werden überwiegend von Ehrenamtlichen erbracht, die häufig im Rahmen von gemeinnützigen Organisationen tätig sind. In der Regel werden geringe Stundenzahlen je Fall geleistet und in einer eins-zu-eins-Betreuung ein dauerhafter Kontakt zwischen einem Helfenden und einem Hilfebedürftigen bzw. einer Familie aufgebaut. Hierauf sind die bisher formulierten Qualitätsanforderungen ausgerichtet.

Mit der verstärkten Implementierung von gewerblichen Dienstleistungen, die bezahlte, haupt- und/oder nebenberuflich tätige Kräfte einsetzen, ändert sich die Ausgangslage. Die Verantwortung dieser Dienste, deren Organisationform (i.d.R. nicht eine Betreuung einer Person durch immer dieselbe Betreuungskraft) und die Schutzbedürftigkeit der Nutzer/innen ähnelt der Situation in der ambulanten Pflege. Dies schließt eine einfache Übertragung der Anerkennungskriterien bzw. der Maßnahmen zur Qualitätssicherung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote aus. Eine Bindung solcher Angebote an eine bestimmte Region und insbesondere der Ausschluss einer Anerkennung für den Fall, dass eine Region schon versorgt ist oder der Dienst sie nicht abdecken möchte, ist auf Grundlage einer Landesverordnung nicht möglich. Eine Versagung könnte in die Berufs- und Gewerbefreiheit eingreifen und hätte ohne gesetzliche Grundlage voraussichtlich keinen Bestand. Durch eine Anerkennung von Angeboten, die durch gewerbliche Dienstleister erbracht werden, können einerseits Versorgungslücken geschlossen werden, andererseits besteht jedoch die Gefahr, dass es in wirtschaftlich attraktiven Gebieten zu einer Konkurrenz zwischen diesen und ehrenamtlichen Angeboten kommt.

Der Anspruch auf Kostenerstattung für Leistungen der anerkannten niedrigschwelligen Angebote setzt deren Förderfähigkeit voraus, § 45b Abs. 1 Satz 6 SGB XI. Insoweit sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber mit der finanziellen Förderung vor allem die Unterstützung des freiwilligen Engagements bezweckt; im Fokus der Förderung steht der Aufbau und die Entwicklung ehrenamtlichen Engagements.<sup>8</sup>

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass sich die Entgelte für die angebotenen Leistungen unterschiedlich zusammensetzen. Bei ehrenamtlich tätigen Helfer/innen besteht die Obergrenze der Nutzungsentgelte aus Aufwandsentschädigung und Overhead. Dem gegenüber ermitteln sich die Vergütungen bei erwerbsmäßig tätigen Dienstleistern im Wesentlichen nach deren Sach- und Personalkosten. Vor dem Hintergrund der gesetzlich formulierten Erwartung der

<sup>8</sup> BT-Drucks. 14/7154, S. 14, 20: „Dieses freiwillige Engagement gilt es zu unterstützen.“

Niedrigschwelligkeit der angebotenen Leistungen wird dies gegebenenfalls bei der Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen zu beachten sein.

#### **4. Unterscheidung zwischen Angeboten, die von Einzelpersonen erbracht werden, und solchen, die durch Gruppen oder Organisationen erbracht werden**

Der Bundesgesetzgeber hat ebenfalls nicht ausgeschlossen, dass auch Einzelpersonen, die ein zielgruppengerechtes Konzept verfolgen, niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote erbringen.<sup>9</sup> Für niedrigschwellige Betreuungsangebote wurde von dieser Möglichkeit in einigen Bundesländern bereits Gebrauch gemacht.<sup>10</sup>

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass insbesondere bei Einzelpersonen eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung notwendig erscheint. Ebenso wichtig sind ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit entsprechend qualifizierten Personen sowie die Vorhaltung einer bedarfsgerechten Urlaubs- und Krankheitsvertretung, die für ein regelmäßiges und verlässliches Angebot erforderlich ist.

Sofern Bedenken hinsichtlich einer Leistungserbringung durch Einzelpersonen bestehen, käme zum einen in Betracht, Einzelpersonen grundsätzlich von einer Anerkennung als niedrigschwellige Angebote auszuschließen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, für diese Angebote höhere Anforderungen an Qualität und Qualitätssicherung zu normieren. Die Erbringung von Leistungen durch Einzelpersonen kann unter bestimmten Voraussetzungen durchaus ein sozialpolitisches Anliegen sein. In der Gesetzesbegründung wird ebenfalls deutlich gemacht, dass Servicestellen qualifizierter Einzelhelfer/innen, die ein zielgruppengerechtes Konzept verfolgen, als niedrigschwellige Entlastungsangebote in Betracht kommen. Für den Fall, dass die Landesverordnungen die Leistungserbringung durch Einzelpersonen vorsehen, ist nach Auffassung des Deutschen Vereins zwingend zwischen sog. Nachbarschaftshelfer/innen<sup>11</sup> und gewerblich tätigen Einzelpersonen zu unterscheiden (ausführlich unter 5.1.2.2).

#### **5. Qualitätssicherung und Anerkennung**

In § 45b Abs. 4 SGB XI werden die Landesregierungen ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote zu bestimmen. Die Länder stehen damit vor der Aufgabe, einen le-

9 In der Gesetzesbegründung ist beispielsweise von „Servicestellen qualifizierter Einzelhelfer/innen“ die Rede, vgl. BT-Drucks. 18/1798, S. 37.

10 Die Anerkennung von Einzelpersonen als eigenständiges niedrigschwelliges Betreuungsangebot ist in Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen möglich. Die Anforderungen an die Einzelhelfer/innen sind unterschiedlich geregelt.

11 Nachbarschaftshelfer/innen sind Nachbarn oder engagierte Helfer/innen, die anspruchsberechtigten Versicherten Unterstützung, Hilfe und Entlastung anbieten. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Nachbarschaftshelfer/in sind in den Bundesländern, die eine entsprechende Anerkennung ermöglichen, unterschiedlich geregelt. In Sachsen beispielsweise muss die helfende Person von ihrer Pflegekasse als Nachbarschaftshelfer/in anerkannt sein. Erforderlich ist u.a. das Absolvieren eines vollständigen Pflegekurses „Nachbarschaftshilfe Grundkurs“ (4 x 90 min.) oder das Vorweisen gleichwertiger Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung des anspruchsberechtigten Personenkreises.



bensweltlich relevanten Versorgungsbereich im Vor- und Umfeld von Pflege auszugestalten. Bei der Ausgestaltung ist einerseits das Ziel, möglichst unkomplizierte Zugänge für Hilfesuchende und Helfende zu schaffen, und andererseits die – angesichts der Verletzlichkeit vieler Hilfesuchender bestehende – Notwendigkeit, Qualität und Verlässlichkeit der Unterstützung sicherzustellen, zu berücksichtigen.

Die bereits bestehenden Anerkennungsvoraussetzungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Dies gilt insbesondere für die Nicht-/Zulassung von Einzelpersonen als niedrigschwellige Betreuungsangebote<sup>12</sup> und für den Inhalt und Umfang von Schulungen der ehrenamtlichen Helfer/innen<sup>13</sup>.

In Abhängigkeit von der Entscheidung, ob Leistungen der Betreuung und/oder Entlastung oder Entlastungsleistungen mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt angeboten werden, oder auch abhängig davon, ob diese Angebote durch Ehrenamtliche, von erwerbsmäßig tätigen Diensten, durch Gruppen oder Einzelpersonen erbracht werden, sind die Bedingungen für die Anerkennung der Angebote und die Anforderungen an die Qualitätssicherung unterschiedlich auszugestalten.

## 5.1 Qualität und Qualitätssicherung

Das einsetzbare Leistungsvolumen für niedrigschwellige Betreuungsangebote – und nunmehr auch für niedrigschwellige Entlastungsangebote – ist seit 2002 sehr stark gestiegen. Erhielten anspruchsberechtigte Personen im Jahr 2002 für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen einen zusätzlichen Betreuungsbetrag in Höhe von bis zu 460,- € je Kalenderjahr, kann beispielsweise ein Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 3 seit Januar 2015 einen erhöhten Betrag für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von bis zu 853,- € monatlich beanspruchen. § 45b SGB XI hat weder eine Geldleistung, bei welcher die Versicherten frei in der Verwendung sind, noch eine klassische Sachleistung zum Gegenstand. Vielmehr handelt es sich um eine Leistung im Kostenerstattungsverfahren, mithin um eine besondere Form der Sachleistung. Daher ist es unerlässlich, die Qualität der Leistungen über entsprechende Maßnahmen zu sichern.

### 5.1.1 Allgemeine Anforderungen, die für alle niedrigschwelligen Angebote gelten

Das Gesetz schreibt vor, dass die nach Landesrecht anzuerkennenden niedrigschwelligen Angebote nach § 45c SGB XI förderfähig sein müssen, vgl. § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI. Demgemäß sollten sich die Länder an den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenver-

<sup>12</sup> Die Anerkennung von Einzelpersonen als eigenständiges niedrigschwelliges Betreuungsangebot ist in Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen möglich.

<sup>13</sup> Beispielsweise müssen in Brandenburg die vorbereitenden Schulungen ehrenamtlicher Helfer/innen mindestens 30 Stunden umfassen. In Mecklenburg-Vorpommern und anderen Bundesländern sind dagegen wenigstens 20 Stunden Schulung erforderlich. Die Bremer Anerkennungsverordnung setzt wiederum eine für das jeweilige Betreuungsangebot angemessene Schulung und Fortbildung der Betreuungskräfte voraus.

sicherung e.V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe orientieren.<sup>14</sup>

Der Deutsche Verein schlägt vor, an die Anbieter niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote mindestens die im Folgenden näher dargelegten Anforderungen an Schulung, Anleitung und Begleitung der Helfer/innen zu stellen.

#### 5.1.1.1 Anforderungen an die Schulungen der Helfer/innen

Die Helfer/innen müssen für die anfallenden Tätigkeiten persönlich und fachlich geeignet sein und über zielgruppenspezifische Sprachkenntnisse verfügen. Notwendig ist eine vorbereitende Grundschulung aller die Betreuungs- und Entlastungsleistungen ausführenden Personen. In dieser **Basisschulung** sollten insbesondere Inhalte über

- (1) Basiswissen über Krankheitsbilder- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen sowie Möglichkeiten der Hilfen,
- (2) Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
- (3) Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit einer Behinderung, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten (Aggressionen, Widerstände etc.),
- (4) Umgang mit akuten Krisen und Notfallsituationen,
- (5) psychosoziale Situation von pflegenden Angehörigen,
- (6) Kommunikation und Gesprächsführung,
- (7) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u.a. Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
- (8) Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen (und pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen),
- (9) Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung und Begleitung,
- (10) bei niedrigschwelligen Entlastungsleistungen ggf. zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen

vermittelt werden.

Sofern das niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebot eine bestimmte Zielgruppe in den Mittelpunkt stellt, sind die neben dem Basiswissen erforderlichen zielgruppenspezifischen Kenntnisse (Demenz, Psychische Erkrankungen, eingeschränkter Bewegungsapparat, Multiple Sklerose etc.) durch entsprechende **zusätzliche Schulungen** (Schwerpunktschulungen) zu erwerben.

<sup>14</sup> Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI i. V. m. § 45d Abs. 3 SGB XI in der aufgrund des Ersten Pflegestärkungsgesetzes überarbeiteten Fassung.

Der Deutsche Verein anempfiehlt eine **Mindeststundenzahl** für Schulungen von **30 Stunden** (vgl. Ausnahmen unter 5.1.2). Davon sollten mindestens 20 Stunden auf die Basisschulung und maximal 10 Stunden auf die Schulung zu einem Schwerpunkt entfallen.

Bei der Auswahl der Helfer/innen hat der Träger des niedrigschwelligen Angebotes zu prüfen, ob die Helfer/innen für die anfallenden Tätigkeiten persönlich geeignet sind und über die zielgruppenspezifischen Sprachkenntnisse verfügen. Die persönliche Eignung ist ggfs. durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen, die Sprachkenntnisse können beispielsweise durch das Absolvieren eines schriftlichen und/oder mündlichen Tests oder durch Vorlage entsprechender Zertifikate belegt werden.

#### 5.1.1.2 Schwerpunktschulung

Konzeptionell können Anbieter von zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen ihre Angebote auf das gesamte Unterstützungsspektrum ausrichten oder auch spezifische Zielgruppen und/oder bestimmte Unterstützungsleistungen in den Mittelpunkt stellen.

Bezüglich der Angebote mit Schwerpunktbildung ist – neben der Basisschulung – eine zielgruppen- und aufgabengerechte Qualifikation der Helfer/innen erforderlich. Die Schwerpunktschulung sollte, ausgehend von einer Stundenzahl für Schulungen von insgesamt 30 Stunden (vgl. unter 5.1.1.1.), **maximal 10 Stunden** umfassen.

Sofern sich die zusätzlichen Leistungen auf spezielle Zielgruppen (Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit psychischer Erkrankung, pflegebedürftige Kinder und Jugendliche etc.) beziehen, müssen die Helfer/innen über das für den jeweiligen Personenkreis erforderliche spezifische Wissen verfügen. Neben diesen zielgruppenspezifischen Schulungen müssen den Helfer/innen zudem aufgabengerechte Kenntnisse vermittelt werden. So ist bei der Alltagsbegleitung der Umgang mit allgemeinen wie auch spezifisch pflegebedingten Alltagsanforderungen von großer Wichtigkeit. Dementgegen benötigen Pflegebegleiter vor allem Kenntnisse darüber, wie sie Pflegenden in organisatorischer, beratender oder auch emotionaler Hinsicht eine Stütze sein können.

#### 5.1.1.3 Anforderungen an Anleitung und Begleitung der Helfer/innen

Sowohl die Schulung und regelmäßige Fortbildung als auch der persönliche Erstkontakt zur Koordinierung des Einsatzes der Helfer/innen sowie die kontinuierliche Begleitung und Unterstützung (fachliche Anleitung) der Helfer/innen haben durch jeweils eine Fachkraft zu erfolgen. Diese übernimmt die fachliche Verantwortung für die Unterstützungsleistung. Die Fachkraft soll über Kenntnisse des sozialräumlichen Umfeldes und des im Einzelfall erforderlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarfs sowie über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen. Die Begleitung und fachliche Unterstützung der Helfer/innen sollte regelmäßigen Erfahrungsaustausch, Teambesprechungen und Krisenintervention beinhalten.

Als anleitende Fachkräfte kommen insbesondere Altenpfleger/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Ergotherapeut/innen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen, staatlich anerkannte Heilpädagog/innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen, staatlich anerkannte Sozialpädagog/innen, Psycholog/innen, Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege sowie Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen in Betracht. Hauswirtschaftler/innen sind bei niedrighschwelligem Entlastungsleistungen mit hauswirtschaftlichem Inhalt ebenfalls als Fachkraft anzuerkennen.

### 5.1.2 Spezielle Anforderungen für einzelne Angebote

Der Deutsche Verein hält für die im Folgenden näher aufgeführten Angebote besondere Qualitätsanforderungen für erforderlich. Zugleich betont er, dass das Ziel der Niedrighschwelligkeit auch bei diesen Angeboten nicht außer Betracht bleiben darf. Der Aufbau zu hoher bzw. kaum überwindbarer Hürden für potenzielle Anbieter ist zu vermeiden.

#### 5.1.2.1 Betreuungs- und Entlastungsangebote erwerbsmäßig tätiger Dienstleistungsunternehmen

Bei niedrighschwelligem Angeboten, die durch erwerbsmäßig tätige Dienstleistungsunternehmen erbracht werden und bei denen die Helfer/innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt und keinen Berufsabschluss gemäß dem unter 5.1.1.3 aufgeführten Katalog für anleitende Fachkräfte besitzen bzw. keine examinierten Pflegehilfskräfte sind, hält der Deutsche Verein eine **höhere Mindeststundenzahl für Schulungen** für zwingend notwendig. Im Gegensatz zu ehrenamtlich tätigen Personen erbringen die seitens der Dienstleister eingesetzten haupt- und/oder nebenberuflich tätigen Kräfte Leistungen in einem größeren Zeitumfang und in wechselnden Betreuungssituationen. Zudem kann bei haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigten Kräften eine intrinsische Motivation nicht vorausgesetzt werden. Die Verantwortung der Dienste, deren Organisationform und die Schutzbedürftigkeit der Nutzer/innen ähnelt der Situation in der ambulanten Pflege und erfordert demgemäß höhere Qualitätsanforderungen. Dies rechtfertigt es aus Sicht des Deutschen Vereins, dass die Schulungen bei niedrighschwelligem Angeboten solcher Dienstleistungsunternehmen (in Anlehnung an die Betreuungskräfte-Richtlinie des GKV Spitzenverbandes zu § 87b Abs. 3 SGB XI) insgesamt mindestens **160 Stunden** umfassen sollten. Die anleitende Fachkraft muss zudem beim Anbieter beschäftigt sein. Ausnahmen sind niedrighschwellige Entlastungsangebote mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt; hier gilt die Mindeststundenzahl von 30 Stunden.

Im Übrigen regt der Deutsche Verein an, in den Verordnungen einen klarstellenden Hinweis dahingehend aufzunehmen, dass bei allen nicht ehrenamtlich tätigen Helfer/innen auf die Einhaltung des gesetzlich geltenden Mindestlohns zu achten ist.

### 5.1.2.2 Einzelpersonen

Die empfohlenen **160 Schulungsstunden** sollten ebenfalls für **Einzelpersonen**, die die Tätigkeit erwerbsmäßig ausüben und die keinen Berufsabschluss gemäß dem unter 5.1.1.3 aufgeführten Katalog für anleitende Fachkräfte besitzen bzw. keine examinierten Pflegehilfskräfte sind, gelten. Ausgenommen sind auch hier niedrigschwellige Entlastungsangebote mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt.

Sofern der Verordnungsgeber keine Mindestgröße für Anbieter niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote vorschreibt oder niedrigschwellige Angebote erwerbsmäßig tätiger Einzelpersonen anerkennt, schlägt der Deutsche Verein vor, in der Verordnung ausdrücklich zu adressieren, dass diese Anbieter Krankheits- und Urlaubsvertretungen auf andere geeignete Weise sicherzustellen haben.<sup>15</sup>

Für den Fall, dass in den Verordnungen **Nachbarschaftshelfer/innen** anerkannt werden sollen, empfiehlt der Deutsche Verein, diese zu verpflichten, sich – wie in der Gesetzesbegründung vorgesehen – einem entsprechenden Helfer/innenkreis oder der Servicestelle anzuschließen, um auf diesem Wege beispielsweise auch für eine Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall zu sorgen.

### 5.1.3 Anforderungen im Hinblick auf den Umwidmungsbetrag

Der Gesetzgeber hat für den Fall der Inanspruchnahme der Umwidmungsmöglichkeit bestimmt, dass § 37 Abs. 3 bis 5, 7 und 8 SGB XI entsprechend Anwendung findet.<sup>16</sup> Wer niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Rahmen der neuen Kombinationsleistung in Anspruch nimmt, muss regelmäßig eine Beratung durch die in § 37 Abs. 3 oder Abs. 8 SGB XI genannten Beratungsstellen abrufen.

Bei einer Umwidmung von Sachleistungsansprüchen nach § 45b Abs. 3 SGB XI hat die Betreuungs- und Entlastungsleistung einen deutlich größeren Umfang und eine entsprechend höhere Bedeutung für den konkreten Einzelfall. Es ist daher zu überlegen, ob sonstige Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form von Supervision und Begleitung für ehrenamtliche, hauptamtliche oder gewerbliche Helfer/innen angezeigt sind.

Der Deutsche Verein hält es darüber hinaus für zielführend, die Anbieter niedrigschwelliger Angebote zu verpflichten, die anspruchsberechtigten Versicherten auf ihren individuellen Beratungsanspruch nach § 7a SGB XI hinzuweisen.

## 5.2 Anerkennung

In Abhängigkeit von der Entscheidung, ob Leistungen der Betreuung und/oder Entlastung oder Entlastungsleistungen mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt angeboten werden, oder abhängig davon, ob Angebote durch Ehrenamtliche, von erwerbsmäßig tätigen Diensten, durch Gruppen oder Einzelpersonen er-

<sup>15</sup> Die Gesetzesbegründung selbst weist auf Servicestellen qualifizierter Einzelhelfer/innen hin, vgl. BT-Drucks. 18/1798, S. 37.

<sup>16</sup> BT-Drucks. 18/1798, S. 32: „Die durchzuführenden Beratungsansätze sollen zur Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege beitragen.“

bracht werden können, kommt es zu einer unterschiedlichen Vielfalt anerken-  
nungsfähiger Angebote in den Verordnungen. Entsprechend sind die Bedingun-  
gen für die Anerkennung zu gestalten.

Angebote erwerbsmäßig tätiger Dienstleistungsunternehmen müssen als nied-  
rigschwellige Angebote eine legale und sozialversicherungsrechtlich einwand-  
freie Beschäftigung des von ihnen eingesetzten Personals oder der von ihnen  
eingesetzten ehrenamtlichen Helfer/innen gewährleisten, Sorge für bedarfsge-  
rechte Urlaubs- und Krankheitsvertretungen tragen und auch im Übrigen eigen-  
ständig für die Einhaltung aller geltenden Vorschriften sorgen.<sup>17</sup> Dies muss der  
Antragstellende im Anerkennungsverfahren nachweisen. Zudem ist er verpflich-  
tet, auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass diese Anforde-  
rungen auch weiterhin erfüllt werden.

Eine erleichterte oder pauschale Anerkennung ambulanter Pflegedienste ist  
landesrechtlich ausdrücklich zu normieren.

Aus Gründen der Qualitätssicherung spricht sich der Deutsche Verein dafür aus,  
dass die Anerkennung der niedrigschwelligen Angebote ggf. auch befristet er-  
folgen kann.

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Kommunen beim Anerkennungsverfahren  
und der Qualitätssicherung einzubeziehen und ggf. als niedrigschwellige Be-  
schwerdestelle zu fungieren, sofern die Landesregierung das Anerkennungsver-  
fahren und die Qualitätssicherung nicht auf die – für das Einzugsgebiet zustän-  
dige – Kommune übertragen hat.

### 5.3 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität

Für die Anerkennung niedrigschwelliger Angebote sollte Voraussetzung sein,  
dass die genannten Anforderungen an Qualität und Qualitätssicherung der An-  
gebote eingehalten werden. Erforderlich ist ein entsprechender Nachweis im  
Anerkennungsverfahren durch die Antragstellenden.

Darüber hinaus ist durch entsprechende Maßnahmen der Bundesländer respek-  
tive der Kommunen zu überprüfen, dass die erforderlichen Anforderungen an  
Qualität und Qualitätssicherung der Angebote auch weiterhin erfüllt werden.  
Hinsichtlich der bisher anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote  
haben die Bundesländer den Anbietern auferlegt, der zuständigen Behörde auf  
Verlangen entsprechend Auskunft zu geben, Nachweise zu erbringen bzw. Tä-  
tigkeits-/Jahres-/Kurzzeitberichte zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr einzu-  
reichen. Nach Auffassung des Deutschen Vereins sollten diese Berichtspflichten  
für niedrigschwellige Entlastungsangebote übernommen werden. Darüber hin-  
aus kommen Konzepte in Betracht, in deren Rahmen die zuständige Behörde  
vor Ort entsprechende Stichproben, anlassbezogen oder regelmäßig, durchzu-  
führen haben. Dies gilt vor allem für niedrigschwellige Angebote, die durch  
erwerbsmäßig tätige Dienstleistungsunternehmen oder durch Einzelpersonen  
erbracht werden, bei denen der Erwerbzweck der Tätigkeit im Vordergrund  
steht.

17 In BT-Drucks. 18/1798, S.37 explizit für Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Im Hinblick auf das Abrechnungsverfahren bei den Pflegekassen sowie die Pflegeberatung und das Case Management nach § 7a SGB XI regt der Deutsche Verein an, die anerkannten Betreuungs- und Entlastungsleistungen zu listen, einschließlich der Einzelpersonen und Nachbarschaftshilfe, und den Landesverbänden der Pflegekassen zur Verfügung zu stellen und regelmäßig zu aktualisieren. Die Landesverbände der Pflegekassen sollten den zuständigen Stellen des Landes bzw. den Gebietskörperschaften Informationen zu den Angeboten ambulanter Dienste zur Verfügung stellen, die zusätzliche Angebote nach § 45b Absatz 1 Satz 6 Ziffer 3 SGB XI abrechnen. Neben einem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen des Landes bzw. der Gebietskörperschaft und den Landesverbänden der Pflegekassen über die anerkannten niedrighschwelligeren Betreuungs- und Entlastungsangebote ist aus Sicht des Deutschen Vereins erforderlich, diese Leistungen für die anspruchsberechtigten Versicherten in verständlicher und überschaubarer Form verfügbar zu machen. Für eine hinreichend transparente, leicht zugängliche Auflistung der Angebote einschließlich Angebotsprofil und Preisen haben sowohl die Pflegekassen als auch die Länder und Kommunen Sorge zu tragen.

## 6. Weiterentwicklungsbedarf

### 6.1 Reduzierung der Komplexität des Leistungsrechts

Der Deutsche Verein hat in der Vergangenheit wiederholt auf die Unübersichtlichkeit des Leistungsrechts der sozialen Pflegeversicherung hingewiesen. Insbesondere für den anspruchsberechtigten Personenkreis sind die Vorschriften nur schwer zu durchdringen. Durch die Neufassung des § 45b SGB XI wird sich die Situation noch zusätzlich verschärfen. Mit Einführung der zusätzlichen Entlastungsleistungen ist eine weitere Schnittstelle zur Sachleistung der häuslichen Betreuung nach § 124 SGB XI entstanden. Sowohl der Anspruch auf häusliche Betreuung nach § 124 SGB XI als auch die Inanspruchnahme der Umwidmungsmöglichkeit gemäß § 45b Abs. 3 SGB XI setzen voraus, dass Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind. Insoweit ist § 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI zu beachten, der die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung auführt. Letztere ist jedoch von der hauswirtschaftlichen Versorgung im Sinne des § 45c Abs. 3a SGB XI abzugrenzen. Aus Sicht des Deutschen Vereins erscheint eine sachgerechte Umsetzung dieser Regelungen äußerst schwierig. Er sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, eine Klarstellung herbeizuführen.

### 6.2 Betreuungsdienste nach § 125 SGB XI i.V.m. § 124 SGB XI

Gegenwärtig werden Dienste, die sich auf Leistungen der häuslichen Betreuung, insbesondere für demenziell erkrankte Pflegebedürftige, konzentrieren möchten, modellhaft erprobt, um insbesondere die Versorgung Pflegebedürftiger auf eine breitere fachliche und damit auch breitere personelle Basis zu stellen. Festgestellt werden soll, welche Bestandteile in die Regelversorgung übernommen werden können. Die Ergebnisse dieser Evaluation sind abzuwarten.

Der Deutsche Verein macht darauf aufmerksam, dass es zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Überschneidungen zwischen Betreuungsdiensten nach § 125 SGB XI i.V.m. § 124 SGB XI und anerkannten Betreuungs- und Entlastungsangeboten erwerbsmäßig tätiger Dienstleister gemäß § 45b Abs. 4 SGB XI kommen kann.



## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)